

Eines Erbarñ Raths der Stadt Rostock Revidirte Ordnung/ von Rathgehen und Rathschlegen/ zu welcher zeit nemblich Rath zu halten/ und wie sich ein jeder dabey zu erzeigen : Zu fürderung gemeines Nutzens/ auch bey gewisser Straff/ wie auff einem sonderbarn Zettel verzeichnet/ placitirt und publicirt den 20. Aprilis Anno 1618

Rostock: Ferber, 1618

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730494837>

Druck Freier  Zugang



MK – 10665(2)2

Eines

Erbarn Raths der
 Stadt Rostock Revidirte Ordnung / von
 Rathgehen vnd Rathschlegen / zu welcher zeit
 nemblich Rath zu halten / vnd wie sich ein jeder
 dabey zu erzeigen /

Zu fürderung gemeines Nutzens / auch
 bey gewisser Straff / wie auff einem sonderbarn
 Zettel verzeichnet / placitirt vnd publicirt
 den 20. Aprilis Anno 1618.



Mk - 10665 (2^e)

Gedruckt zu Rostock durch N. Ferber / Anno 1618.

~~Mk - 2003. II. 10.~~

E soll hinfüro Wochentlich
Zwayer gemeiner Rath gehalten/
vnd darüber / ohne sondere wahre
Noth / der Rath nicht gefodert vnd
beschweret werden.

2. Die Tage sollen seyn der Mittwoch vnd Freytag / so ferne kein Fest vnd Feiertage darauff einfallen werden.
3. An denselbigen tagen sollen sich alle Personen / so zu Rath gehören / Bürgermeistere / Syndici / Rathverwandte vnd Secretarij / in der Kirch zu S. Marien / zur Predigt finden / Daben auch der Allmechtige omb heiligen muth / guten Rath / vnd rechtschaffene Wercke / im gemeinen Gebett soll angeruffen werden.
4. Nach vollendeter Predigt / vnd gethanem Gebet / auff den Glockenschlag Acht / sollen die Herrn des Raths ordentlich / vnd bey paven / auß der Kirch / nach dem Rathhause oder der Schreiberen / nachdem sie an den einen oder andern ort gefodert / gehen / vnd so bald in der Rathstuben zum Rathschlage sich nidersetzen.
5. Würde einer zu späte / vnd nachdem der Rath sich schon gesetzt / allererst / oder auch nach einer halben oder ganken stunde ankommen / der soll darumb vnderchiedlich gestraffet werden.
6. Von diesen Rathschlägen soll sich niemand absenti-

Leuten / so ferne er nicht durch eigene Leibes
schwacheit / oder durch seines Ehegenossen / seiner
Kinder / Eltern / Brüder vnd Schwester gefehr-
liche Kranckheit / oder eine nothwendige Reise
von hause / daran verhindert / welche Ursachen a-
ber dem Diener / der zu Rathe fodert / jederzeit
sollen angezeigt werden.

Alle andere Entschuldigungen / wie die namen 7
haben mögen / sollen zu ermessigung des Rathes
stehen / vnd so die nicht vor erheblich erkant wor-
den / soll die absentia mit der auffgesetzten Straff
gebüffet werden.

Würde jemand / ober zuversicht / ohne alle vr- 3
sach / vorsehlich außbleiben / vnd dasselbe auch
zum andern vnd dritten mahl continuiren / der
soll zum vierdten mahl durch einen der Secreta-
rien / bey verlust seines Ehrenstands / gefodert /
vnd alsdann auff gleiches außbleiben / gar pri-
virt vnd entsetzt werden.

Alle blosser anzeigen / deren / so nicht / oder zu 9
späte kommen wollen / sollen nit zugelassen werden.

Ein jeglicher soll daheim den seinen befehlen / 10
daß sie ihn / ohne noth / auß dem Rath nit außfo-
dern lassen / Würde aber einer außgefodert / der
soll die ursach / nachdem er die erst vernommen /
dem Rathe vermelden / vnd vor dem / nicht weg
gehen / bey der auffgesetzten straff.

A ij

Die

- 11 Die Diener / welche auffodern wollen / sollen an die Thür der Rathstuben leise anklopfen / vnd darauff die Thür nur ein wenig eröffnen / vnd alsdann bloß des evocandi Namen nennen / vnd sonst keiner Wort mehr dabey gebrauchen.
- 12 Die anwesende Herrn zu Rath / sollen jederzeit / der Abwesenden ungeachtet / in den proponirten Puncten zu schliessen / vnd selbigen Schluß keiner der abwesenden hernach zu tadeln oder zu requiren bemechtiget seyn.
- 13 Es soll auch der Herr Vorthaltender Bürgermeister selbst / die im Rath einmahl erledigte vnd beschlossene Sachen / auff eine ander zeit / ohne noth vnd ursach / nicht anderwerts proponiren / vmb etwa einẽ andern schluß darüber zuerhalten.
- 14 Ober obgemelte zween Tage / so zu ordentlichẽ Rathschlägen bestimbt / soll noch jedes Monats ein sonder Tag / vnd gemeinlich der Dinstag / zu der offenen Gerichtlichen audientz / vnd den andern Monat hernach / zu publicirung der Urtheil am Obergericht / vnd also fort durchs ganze Jahr / einen Monat vmb den andern / genommen / vnd die außtheilung zum eingang eins jeden jars durch einen abdruck öffentlich notificirt werden.
- 15 Niemand des Raths oder Rathsbedienten / soll Gerichtliche Citations ans Obergericht / ohn allein der Vorthaltender Bürgermeister zuerkennen macht haben. Es

Es soll aber keine Gerichtliche citatio jeman¹⁶
den erkandt vnd mitgetheilet werden/ da die Sa-
che nicht zuvor zur Güte verwiesen/ vnd gütliche
Handlung darin gepflogen worden.

Zu pflegung solcher Güte / sollen nicht allein¹⁷
die Amtsherrn bey den Niedergerichten / son-
dern auch die Herrn Bürgermeistere von Rath^s
wegen/ gehalten seyn / vnd derowegen die Herrn
Bürgermeistere des Dingstags vnd Donners-
tags / auff der Schoßkommer / die Amtsherrn
aber die andern Tage / wann nicht gemeiner
Rath gehalten wird/ auff der Schreiberen sich
finden lassen.

Am Montage vnd Donnerstage/ vor Mitta¹⁸
ge / sollen die Amtsherrn in den Stapel gehen/
vnd Gerichtlich audientz vnd Vrtheil geben.

Bev allen diesen audientzen sollen Wittwen¹⁹
vnd Wensert / vnd frembder Parteyen Sachen /
vor allen andern / gefährdet werden.

Demnach durch den weg der Supplicationen/²⁰
die Ehrliche Bürgerschaft nur in weitlenfftigkeit
geführt/ vnd vmb's Gelt gebracht wird/ So sol-
len die Herrn Bürgermeistere nicht bald Suppli-
cationes annehmen / noch viel weniger selbst die
Parteyen zu suppliciren ermahnen / sonder ei-
nem jeden / entweder mündlich verhelffen / oder
was sie nicht verabscheiden können/ zu ordentli-
chem Rechte vor das Obergericht / oder die
Amtsherrn verweisen.

In cau-

- 11 Die Diener / welche auffodern wollen / sollen an die Thür der Rathstuben leise anklopfen / vnd darauff die Thür nur ein wenig eröffnen / vnd alsdann bloß des evocandi Namen nennen / vnd sonst keiner Wort mehr dabey gebrauchen.
- 12 Die anwesende Herrn zu Rath / sollen jeder zeit / der Abwesenden ungeachtet / in den proponirten Puncten zu schliessen / vnd selbigen Schluß keiner der abwesenden hernach zu tadeln oder zu requiren bemechtiget seyn.
- 13 Es soll auch der Herz Vorthaltender Bürgermeister selbst / die im Rath einmahl erledigte vnd beschlossene Sachen / auff eine ander zeit / ohne noth vnd vrsach / nicht anderwerts proponiren / vmb etwa einẽ andern schluß darüber zuerhalten.
- 14 Vber obgemelte zween Tage / so zu ordentlichẽ Rathschlägen bestimbt / soll noch jedes Monats ein sonder Tag / vnd gemeiniglich der Dinstag / zu der offenen Gerichtlichen audientz / vnd den andern Monat hernach / zu publicirung der Urtheil am Obergericht / vnd also fort durchs ganze Jahr / einen Monat vmb den andern / genommen / vnd die außtheilung zum eingang eins jeden jars durch einen abdruck öffentlich notificirt werden.
- 15 Niemand des Raths oder Rathsbedienten / soll Gerichtliche Citations anß Obergericht / ohn allein der Vorthaltender Bürgermeister zuerkennen macht haben. Es

Es soll aber keine Gerichtliche citatio jeman. 16
den erkandt vnd mitgetheilet werden/ da die Sa-
che nicht zuvor zur Güte verwiesen/ vnd gütliche
Handlung darin gepflogen worden.

Zu pflegung solcher Güte / sollen nicht allein 17
die Amtsherrn bey den Niedergerichten / son-
dern auch die Herrn Bürgermeistere von Rath
wegen/ gehalten seyn / vnd derowegen die Herrn
Bürgermeistere des Dingstags vnd Donners-
tags / auff der Schoßkommer / die Amtsherrn
aber die andern Tage / wann nicht gemeiner
Rath gehalten wird/ auff der Schreiberen sich
finden lassen.

Am Montage vnd Donnerstage/ vor Mitta- 18
ge / sollen die Amtsherrn in den Stapel gehen/
vnd Gerichtlich audientz vnd Vrtheil geben.

Bei allen diesen audientzen sollen Witwen 19
vnd Waisen / vnd frembder Parteyen Sachen /
vor allen andern / gefürdert werden.

Demnach durch den weg der Supplicationen/ 20
die Ehrliche Bürgerschaft nur in weitleunfftigkeit
geführt/ vnd vmbß Gelt gebracht wird/ So sol-
len die Herrn Bürgermeistere nicht bald Suppli-
cationes annehmen / noch viel weiniger selbs die
Parteyen zu suppliciren ermahnen / sonder ei-
nem jeden / entweder mündlich verhelffen / oder
was sie nicht verabscheiden können/ zu ordentli-
chem Rechte vor das Obergericht / oder die
Amtsherrn verweisen. In cau-

- 11 Die Diener / welche auffodern wollen / sollen an die Thür der Rathstuben leise anklopfen / vnd darauff die Thür nur ein wenig eröffnen / vnd alsdann bloß des evocandi Namen nennen / vnd sonst keiner Wort mehr dabey gebrauchen.
- 12 Die anwesende Herrn zu Rath / sollen jederzeit / der Abwesenden ungeachtet / in den proponirten Puncten zu schliessen / vnd selbigen Schluß keiner der abwesenden hernach zu tadeln oder zu requiren bemechtiget seyn.
- 13 Es soll auch der Herz Vorthaltender Bürgermeister selbst / die im Rath einmahl erledigte vnd beschlossene Sachen / auff eine ander zeit / ohne noth vnd ursach / nicht anderwerts proponiren / umb etwa eine andern schluß darüber zuerhalten.
- 14 Vber obgemelte zween Tage / so zu ordentlichē Rathschlägen bestimbt / soll noch jedes Monats ein sonder Tag / vnd gemeinlich der Dinstag / zu der offenen Gerichtlichen audientz / vnd den andern Monat hernach / zu publicirung der Urtheil am Obergericht / vnd also fort durchs ganze Jahr / einen Monat umb den andern / genommen / vnd die außtheilung zum eingang eins jeden jars durch einen abdruck öffentlich notificirt werden.
- 15 Niemand des Raths oder Rathsbedienten / soll Gerichtliche Citations ans Obergericht / ohn allein der Vorthaltender Bürgermeister zuerkennen macht haben. Es

Es soll aber keine Gerichtliche citatio jeman. 16
den erkandt vnd mitgetheilet werden/ da die Sa-
che nicht zuvor zur Güte verwiesen/ vnd gütliche
Handlung darin gepflogen worden.

Zu pflegung solcher Güte / sollen nicht allein 17
die Amtsherrn bey den Niedergerichten / son-
dern auch die Herrn Bürgermeistere von Rath
wegen/ gehalten seyn / vnd derowegen die Herrn
Bürgermeistere des Dingstags vnd Donners-
tags / auff der Schoßtkammer / die Amtsherrn
aber die andern Tage / wann nicht gemeiner
Rath gehalten wird/ auff der Schreiberen sich
finden lassen.

Am Montage vnd Donnerstage/ vor Mitta. 18
ge / sollen die Amtsherrn in den Stapel gehen/
vnd Gerichtlich audientz vnd Vrtheil geben.

Bei allen diesen audientzen sollen Witwen 19
vnd Waisen / vnd frembder Parteyen Sachen /
vor allen andern / gefürdert werden.

Demnach durch den weg der Supplicationen/ 20
die Ehrliche Bürgerschaft nur in weitlenffigkeit
geführt/ vnd vmb Geld gebracht wird/ So sol-
len die Herrn Bürgermeistere nicht bald Suppli-
cationes annehmen / noch viel weniger selbs die
Parteyen zu suppliciren ermahnen / sonder ei-
nem jeden / entweder mündlich verhelffen / oder
was sie nicht verabscheiden können/ zu ordentli-
chem Rechte vor das Obergericht / oder die
Amtsherrn verweisen. In cau-

- 21 In causis summarijs vnd liquid Schuldsachen sollen der Worthaltender Bürgermeister vnd die Amtsherren macht haben / so bald mandata cum clausula, cum assignatione termini ad solvendum / zuerkennen / darauff auch alsbald nach verfließung des termins / auff anhalten des Klegers / was recht / soll verabscheidet werden.
- 22 Bey gemeinem Rath / bleibt die propositio billig dem præsidirenden vnd Worthaltenden Bürgermeister / jedoch daß auch dem Syndico vnd Amtsherren / was ihnen insonderheit befohlen / vnd zu ihrem Ambt / vnd gemeiner decifion gehört / des Mittwochens zu proponiren vnbenommen.
- 23 Ein jeder der zu Rathe gehört / soll auff die proposition gute achtung geben / vnd sich vnter derselben keiner vntersredung mit andern gebrauchen.
- 24 So soll auch ein jeglicher im votiren vnd stimmen / Gote vnd die Gerechtigkeit / vnd das gemeine best / auff sein Christlich gewissen / vnd geschworne Eidt vnd Pflichte / trewlich vor Augen haben / vnd ohne passion / Liebe vnd forcht / recht zurathen / vnd vnerschrocken stimmen / wie er das vor Gott vnd Menschen zu verantworten getrawet.
- 25 Es soll auch ein jeder in seinem votiren sich guter richtigkeit vnd der kürze befleissen / vnd so ferne die Sachen vor ihm / von andern gnugsam erwogen / vnd er dabey ferner nichts zuerinnern vnd zuverbessern hat / alsdann nur auff dieselbige stimmen / damit er einig / sich referiren vnd ziehe.
- 26 Niemand soll dem andern in die Rede fallen / vnd viel weniger eines andern votum fugilliren / sondern einen jeden aufreden lassen / vnd hernach vor sich in seiner ordnung / seine meinung bescheidenlich / vnd nach bestem seinem Verstande / fürbringen vnd eröffnen.
- 27 Würde jemand auß redlichen Ursachen verdacht / daß er in seinem Ambt geschenck vnd gaben genommen / oder

auff andern privat affecten vnrichtig gehandelt/ der soll
sich dessen mit seinem Eide zuentlegen schuldig seyn.

Do auch der Rathschlag vnzeitig spargirt/ vnd was in 28
geheim zu halten / geoffenbaret vnd gesprengt zuseyn ver-
mercket werden solt/ sollen sich die Herrn des Rathes/ sambe
vnd sonders / mit dem Eide darüber zu purgiren schuldig
seyn/vnd angehalten werden.

Keiner soll vber den Sachen seiner Freunde vnd Ver- 29
wandter / die ihm im Dritten Grad gleicher Linien der
Blutfreundschaft vnd Schwägerschaft / vnd näher ver-
wandt besitzen bleiben / sondern vnerinnert dauon auffste-
hen / oder auch vom præsidirenden Herrn Bürgermeister
fürgelesen werden.

Wann die vota im Rath herumb gangen/vnd ein jegli- 30
cher seine meinung vber der proposition eröffnet/ So soll
der Worthaltender Bürgermeister / oder auff dessen bege-
ren/der Syndicus / den Schluß reallumiren/vnd so ferne
der Rath mit der reallumtion einig/alsdann den Secre-
tarijs derselb in die feder ad protocollum dictirt werden.

Würde sich bey dem Rathschlage ein error juris vel 31
facti befinden / vnd daß darauff einer seine meinung vnges-
fährlich gegründet / so soll einem andern im Rath frey vnd
vnbenommen seyn / ihn deswegen freundlich vnd beschei-
dentlich zuerinnern / vnd mag auff solchen fall auch zum an-
dern mahl die Vmbfrag wol angestellet werden.

Würden aber auch nach solcher erinnerung die meisten 32
vota bey voriger meinung vnd schluß verharren / so soll es
dabey / damit des Rathschlages ein ende sey / sein verbleiben
haben / vnd niemand darüber noch weiter disputiren.

Ein jeglicher Herr des Rathes soll sich fleißigen / das er 33
der Stadt privilegien vnd dero mit den Landesfürsten
vnd der Univerſitet auffgerichteter Verträge gute wissens-
schafft

- Schafft erlange / Damit er sich in votando darnach zurich-
ten haben möge / vero behuff dann auch Jährlich die privi-
legia vnd Verträge / auff einen sonderbaren Tag / in gemeis-
nem Rath abgelesen / vñ darauß soll communiciret werde.
- 34 Ein jeglicher Amtsherz soll die Schreiben vnd Suppli-
cationes / so ihm zu verrichtung seines Amtes / im Rath ver-
trawt vnd zugestellt worden / nach verrichteden sachen wider
einbringen / oder den Secretarijs außantworten / damit sie
nicht abhanden kommen / sonder verwarlich auffgehoben
vnd hinderlegt werden.
- 35 Es soll auch ein jeglicher Amtsherz mit seiner Recho-
nung von des Amtes gefellen / jedes Jahrs zu rechter zeit /
wie sich dessen ein Erbar Rath mit dem Aufschuß der Büro-
gerschafft verglichen / gefasset seyn / bey straff so dabey auß
gedruckt.
- 36 Die Herrn Bürgermeistere solle dieser Ordnung Custod-
des vnd Vindices seyn / ohn daß die straffen der abwesende
vnd spät ankommenden / dem jüngsten des Raths abzufode-
ren / nach als vor verbleiben / vnd do gemeldte executores
in diesem nachlessig oder seumig seyn würden / sollen sie des
Raths willführlicher Straff / vnd sonderlich daß sie die
multas von dem ihren erstatten sollen / vnterworffen seyn.
- 37 Damit auch an der execution vmb so viel weniger
mangel erscheine / so soll der præsidirender Bürgermeister /
zu end seines Monats / seinem successori bey außantwort-
ung der Stadt Secrets / auch die decreta vnd befähliche
des Raths / so von ihm etwa der angesetzten zeit halben / noch
nicht exequirt werden können / zugleich mit vberantwortē /
damit endlich was geschlossen / vnd vor gut angesehen wor-
den / in seine wirckligkeit kommen vnd gesetzt werden möge.
- 38 Im vbrigen soll es bey des Raths publicirter Gerichts-
ordnung / biß auff fernere vernehmung / ver-
bleiben.

auff andern privat affecten vnrichtig g
sich dessen mit seinem Eide zuentlegen sch

Do auch der Rathschlag vnzeitig spa
geheim zu halten / geoffenbaret vnd gespr
mercket werden solt/ sollen sich die Herrn
vnd sonders / mit dem Eide darüber zu p
seyn/vnd angehalten werden.

Keiner soll ober den Sachen seiner Fu
wandten / die ihm im Dritten Grad g
Blutfreundschafft vnd Schwägerschafft
wandt besitzen bleiben / sondern vnerinn
hen / oder auch vom præsidirenden Her
fürgewiesen werden.

Wann die vota im Rath herumb gan
cher seine meinung ober der proposition
der Worchaltender Bürgermeister / ode
ren/der Syndicus / den Schluß reallum
der Rath mit der reallumption einig/all
tarijs derselb in die feder ad protocollu

Würde sich bey dem Rathschlage ein
facti befinden / vnd das darauff einer seit
fehrlich gegründet / so soll einem andern
vnbenommen seyn / ihn deswegen freun
dentlich zuerinnern / vnd mag auff solchen
dern mahl die Umbfrag wol angestellet w

Würden aber auch nach solcher erinn
vota bey voriger meinung vnd schluß verl
dabey / damit des Rathschlages ein ende se
haben / vnd niemand darüber noch weiter

Ein jeglicher Herr des Raths soll sich
der Stadt privilegien vnd dero mit d
vnd der Univerſitet auffgerichteder Ber



the scale towards document

... soll
... in 28
... vers
... umbe
... ildig
... 29
... der
... vers
... ffste
... eister
... gli 30
... o soll
... eges
... ferne
... cre
... den.
... vel 31
... nges
... vnd
... cheis
... ans
... sten 32
... olles
... iben
... er 33
... rsten
... ffens
... daffe